

ELEKTRONISCHE TAGESINKASSI, EIN SCHLAMASSEL

Mittlere und größere Unternehmen müssen ab 1. Juli die Tageseinnahmen online übermitteln. Für die restlichen Betriebe trifft dies erst ab 1. Januar 2020 zu. Aber es gibt einige Probleme und dessen sind sich nun endlich auch die Herrschaften in Rom bewusst.

Startschuss für die telematische Übertragung der Tageslosungen ist für Betriebe mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 400.000 Euro der 01. Juli 2019. Alle anderen kommen mit erstem Jänner 2020 dran.

Sollte die telematische Übertragung der Tageslosungen nicht auf Anhieb funktionieren, dann brennt derweil nichts an, denn am letzten Freitag haben die Herrschaften in Rom folgendes beschlossen.

SIE HABEN DIE TELEMATISCHE REGISTRIERKASSE BEREITS INSTALLIERT:

- Die telematische Übermittlung der Tageslosungen muss nun innerhalb von 12 Tagen erfolgen.
 - Die Übermittlung muss getrennt für jede einzelne Kasse erfolgen; wenn im Betrieb (Verkaufspunkt) mehr als drei Kassen installiert sind, können die Beträge der Kassen in einer „Sammelkasse“ zusammengefasst werden und als eine Summe telematisch versandt werden.
 - Bis 31.12.2019 sind verspätete Übertragungen der Tagesinkassi straffrei, sofern sie innerhalb des Folgemonats telematisch mitgeteilt werden und die MwSt.-Abrechnung korrekt und termingerecht gemacht wird.
 - Bis zur Umstellung der „alten“ Kassen auf das telematische System sind ganz normal weiterhin die bisherigen Fiskal-Kassenbons und Steuerquittungen auszustellen;
 - Beim Tagesabschluss sollte die Registrierkasse automatisch die entsprechenden Beträge an die Agentur der Einnahmen übertragen; sollte es zu Übertragungsfehlern kommen braucht der Tagesabschluss nicht wiederholt werden; die Kasse versucht immer wieder die entsprechenden Beträge zu übermitteln, wenn es dann schlussendlich klappt wird ein entsprechender Bon mit einem „OK“ gedruckt.
 - Das Kassabuch bzw. das Tagesinkasso-Register ist wie bisher weiterzuführen, damit ist die korrekte Buchhaltung und MwSt.-Abrechnung unabhängig von der Umstellung und Übertragung sichergestellt.
 - Nach erfolgter Umstellung/Installation der neuen telematischen Registrierkasse muss der QR-Code bei der Agentur für Einnahmen „heruntergeladen“ werden; dazu sind drei Schritte nötig:
 - die entsprechende Akkreditierung (Anmeldung) bei der Agentur für Einnahmen können wir für Sie erledigen und senden Ihnen dann die gemachte Anmeldung;
 - der Techniker der Kassa hängt dann die Kasse an Ihre Position dran und teilt uns das mit;
 - das anschließende Herunterladen des QR-Kodes können wiederum wir für Sie erledigen.
- Ziel dieses Manövers ist, dass eine Etikette mit diesem QR-Code am Kassenplatz bzw. an der Kasse gut sichtbar angebracht werden muss;
- Aktuell gibt es ein Problem mit Minus-Beträgen auf dem Kassenbon, wie z.B. Leergutrückgabe oder Preisreduzierungen. Werden diese „Minus-Beträge“ nicht angenommen, dann empfehlen wir für diesen Kassavorgang die Verbindung zwischen Warenwirtschaft-System und telematischer Registrierkasse zu unterbrechen und in der Kasse einfach den um den Minusbetrag reduzierten Gesamtbetrag einzutippen; dieser wird dann an die telematische Registrierkasse übertragen. Es

besteht nämlich keine Pflicht am Kassenbon alle Produkte einzeln anzuführen; wichtig ist, dass die MwSt.-Abrechnung korrekt gemacht wird, und das wird ja auf der Basis des Kassabuches gemacht.

- Es besteht Hoffnung, dass der Fiskus sich der Sache mit der nötigen Professionalität und Geschwindigkeit annimmt, damit innerhalb Ende Juli alles halbwegs normal läuft.

SIE HABEN DIE TELEMATISCHE REGISTRIERKASSE NOCH NICHT INSTALLIERT:

- Bis zur Umstellung der „alten“ Kassen auf das telematische System sind ganz normal weiterhin die bisherigen Fiskal-Kassenbons und Steuerquittungen auszustellen.
- Die Umstellung muss auf jeden Fall innerhalb 31.12.2019 erfolgen (bei Vorjahres-Umsatz größer als 400.000 Euro).
- Wer die telematische Übertragung mit 01. Juli 2019 überhaupt nicht zum Laufen bringt, weil z.B. die telematischen Kassen noch nicht geliefert wurden, arbeitet einfach wie bisher mit der fiskalischen Registrierkasse weiter oder stellt Steuerquittungen aus und verbucht den Tagesumsatz im Kassabuch (Register der Tageslosungen). Die einzelnen Tageslosungen des Monats werden dann innerhalb des darauffolgenden Monats an den Fiskus übermittelt; wie dies zu erfolgen hat, muss der Fiskus erst bekannt gegeben; es ist zu befürchten, dass diese „straffreie verspätete Übertragung“ vermutlich wir in unserer Funktion als Steuerberater erledigen „dürfen“.

GIBT ES EINE ALTERNATIVE?

- An Stelle der Telematischen Übertragung der Tageslosungen können diese auch über eine eigene Prozedur des Fiskus über das Internet übermittelt werden.
- Die Prozedur steht im „Cassetto fiscale“ über das Portal „Fatture e Corrispettivi“ zur Verfügung:
- Diese Prozedur ersetzt die telematische Registrierkasse.
- Mit dieser Prozedur können auch die einzelnen Fiskaldokumente ausgestellt und im System jederzeit wieder abgerufen werden.
- Bitte geben Sie sich nicht der Illusion hin, dass dieses Ersatzsystem einfach zu bedienen ist. Es ist für jene Standorte gedacht, an denen keine Netzanbindung möglich ist, wie z.B. die Schutzhütten.
- Diese Orte (Schutzhütten, Strandbar,) sollten ursprünglich von der Pflicht der telematischen Übermittlung ausgenommen werden, davon ist aber jetzt nicht mehr die Rede.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch